

Finanzsetzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 23. November 2016

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wessermünde berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sollen nicht zur Sicherstellung des Haushaltausgleichs herangezogen werden. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sollen sie zur Stärkung der Rücklagen eingesetzt werden. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuwendungen, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage

bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Für die Kindertagesstätten und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere für die diakonischen Einrichtungen, ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 4.000 € je Maßnahme betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für baubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann auf einen mit einem örtlichen Bedarf begründeten Antrag bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht an den Kirchenkreis abgeführt werden müssen. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Ver-

änderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

(1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Erträge aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Der Kirchenkreisvorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann auf einen mit einem örtlichen Bedarf begründeten Antrag bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass die Einnahmen aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

(6) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck bestimmt worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwillige Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindertagesstätten,
4. dem Betrieb von kirchlichen Friedhöfen,

5. dem Betrieb von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung keine Zuweisungsansprüche bestehen,
6. aus unselbständigen Stiftungen.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Die Ev.-luth. Kirchenkreise Cuxhaven - Hadeln und Wesermünde haben einen gemeinsamen Kapitalfonds für Grundstücksverkaufserlöse eingerichtet. Einzelheiten ergeben sich aus der von den Kirchenkreistagen beschlossenen Fondsordnung. Die Erträge des Fonds werden in voller Höhe an die Einleger ausgeschüttet.

(2) Die Ev.-luth. Kirchenkreise Cuxhaven - Hadeln und Wesermünde haben einen gemeinsamen Rücklagen- und Darlehensfonds eingerichtet. Einzelheiten ergeben sich aus der von den Kirchenkreistagen beschlossenen Fondsordnung. Der Kirchenkreisvorstand beschließt die Höhe der Verzinsung der Fondseinlagen aus dem Bereich seines Kirchenkreises. Der nach Auszahlung der Zinsen an die Einleger für den Kirchenkreis verbleibende Ertragsüberschuss wird für Aufgaben im Kirchenkreis verwendet.

Abschnitt 2:

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Mitfinanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Unterhält er das Kirchenamt gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, so trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung von diakonischen und sonstigen Einrichtungen,

3. Verwaltung von Friedhöfen,

4. Fundraising, Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,

5. Vermietungen,

6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,

7. Verwaltung der Kapitalfonds.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Einnahmen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sollen so bemessen werden, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Steht das Einnahmenvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, sind die Einnahmen des Vorjahres oder des Planungsjahres Bemessungsgrundlage. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

Bemessungsgrundlage für die VKU für die Kapitalfondsverwaltung ist das eingebrachte Kapital (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand).

(7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 grundsätzlich pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze (1. – 8.) bzw. Festbeträge (9.):

1. Kindertagesstätte: 5,4 %,
 2. Schuldnerberatung: 4 %,
 3. Friedhof: 7 %,
 4. Kirchgeld und Kirchenbeitrag: Auslagenersatz an das Kirchenamt
 5. Vermietung: 7 %,
 6. unbebaute Liegenschaft: 5 % (unter Anrechnung der Pachthebegebühr),
 7. Kapitalfonds: 0,1 % des Kapitals,
 8. sonstige Einrichtungen 4 %.
- (8) Der Kirchenkreisvorstand kann alternativ zur VKU gem. Abs. (7) 1. - und wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern - eine VKU in Höhe von 6,2 % der Bemessungsgrundlage „Personalausgaben des Vorvorjahres“ zulassen. Steht das Personalausgabevolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, sind die Personalausgaben des Vorjahres oder des Planungsjahres Bemessungsgrundlage.

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beiträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Zur Umsetzung der Stellenplanung im Kirchenkreis setzt der Kirchenkreis den Stellenrahmenplan mit dem Umfang der Stellen fest. Er behält sich vor, folgende Maßnahmen gemäß § 24 FAG zu treffen bzw. anzutragen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarr- und Mitarbeiterstellen
- Reduzierung oder Aufhebung von Pfarr- und Mitarbeiterstellen
- Errichtung oder Ausweitung von Pfarr- und Mitarbeiterstellen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist.

(2) Die Kirchengemeinden erhalten je Gemeinderegion für die Planstellen „technische Dienste“ eine Pauschale für die Finanzierung der Personalkosten. Die „technischen Dienste“ umfassen folgenden Planstellenbereiche in den Kirchengemeinden und werden von den Regionen eigenständig im Rahmen der zugewiesenen Pauschale eigenständig verwaltet (Budgetierung):

- Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen
- Küsterdienst
- Organistendienst
- Chorleiterdienste
- Raumpflege
- Gartepflege

Übergangsvorschrift § 13 (1) sind zu beachten

Abschnitt 2 Zuweisungen

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Personal

Der Kirchenkreis teilt den Kirchengemeinden über die Regionen pauschale Grundzuweisungen für die sog. technischen Dienste gemäß vom Kirchenkreistag beschlossenem Stellenrahmenplan für die Planungsperiode 2017 bis 2022 zu. Die Zuweisungen werden für die in § 7 (2) aufgeführten Dienste gewährt. Grundlage ist

- a) für den Bereich des ehemaligen Kirchenkreises Wesermünde-Süd der für Personalausgaben von Mitarbeiterstellen im Jahre 2003 ermittelte Zuweisungsschlüssel auf der Grundlage des Arbeitsumfangs und der Personalkosten,

- b) für den Bereich des ehemaligen Kirchenkreises Wesermünde-Nord das mit Grundzuweisungen finanzierte Personalkosten-Ist 2011.

Bei der Benessung der Grundzuweisungen sind die Ausgangswerte gem. Satz 3 um tarifliche, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Veränderungen anzupassen. Der jährliche Anpassungsprozentsatz wird durch den Kirchenkreistag mit dem Haushaltbeschluss festgesetzt.

Die Grundzuweisungen unterliegen keiner Zweckbindung. Die Regionen haben aber sicherzustellen, dass die notwendige personelle Ausstattung in den Handlungsfeldern gewährleistet ist.

s. Übergangsvorschrift § 13 (1)

(2) Sachaufwand

Der Kirchenkreis teilt den Kirchengemeinden Grundzuweisungen für Sachausgaben zu, die nach folgendem Sachkostenschlüssel durch den Kirchenkreistag festgesetzt werden:

2.1 Je Kirche wird ein Grundbetrag von 1.300 € berücksichtigt, zusätzlich je Kubikmeter umbauten Raumes der Kirchen ein Betrag von 0,25 €. Die Anzahl der Kubikmeter Gebäudeinhalt wird nach dem Stand vom 1. Januar des Haushaltsplanungszeitraumes ermittelt.

2.2 Je Gemeindehaus wird ein Grundbetrag von 200 € berücksichtigt, zusätzlich je Quadratmeter Nutzfläche der Gemeindehäuser ein Betrag von 20,00 €. Berücksichtigt werden die regelmäßig für Gemeindeguppen genutzten Räume – ohne Flure und Nebenräume – (Foyers und Werkräume zur Hälfte). Die Anzahl der Quadratmeter Gemeinderäume wird nach dem Stand vom 1. Januar des Haushaltsplanungszeitraumes ermittelt.

2.3 Je Kirchengemeinde wird ein Grundbetrag von 600 € berücksichtigt, zusätzlich je Gemeindemitglied ein Betrag von 2,00 €. Zugrunde gelegt werden grundsätzlich die Gemeindebezahlen des amtlichen Meldewesenverzeichnisses zum Stichtag 30.06. des Vorjahres des Haushaltsplanungszeitraumes.

2.4 Der Kirchenkreistag legt durch den Haushaltbeschluss fest, welcher Prozentsatz von diesen Sachkostenschlüssen (2.1 – 2.3) den Kirchengemeinden für den Sachkostenaufwand zugewiesen wird (Sachkostenzuweisung).

2.5 Grundzuweisungen für öffentliche Lasten und Abgaben werden nach dem tatsächlichen Bedarf (Ist) zugeteilt.

2.6 Gibt eine Kirchengemeinde ihr Gemeindehaus auf, erhält sie weiterhin den ihr nach Gemeindemitgliederzahlen zustehenden Anteil der Baugrundzuweisung als Sachkostenzuwendung. (Um Anmietung von Räumen zu ermöglichen)

(3) Bauunterhaltung und -instandsetzung

Grundzuweisungen für Bauunterhaltung werden vom Kirchenkreisvorstand nach der Richtlinie des Kirchenkreistages über die Verwendung der Mittel für Baupflege zugeteilt.

Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme im Folgejahr zweckentsprechend zu verwenden.

Die Anzahl der Kubikmeter Gebäuderäuminhalt wird nach dem Stand vom 1. Januar des Haushaltsplanungszeitraumes ermittelt. Veränderungen im Umfang der Gebäude und deren Nutzung werden jeweils im folgenden Haushalt bei der Bemessung der Baugrundzuweisung berücksichtigt.

(4) Kindertagesstätten

Grundzuweisungen zur Mittfinanzierung der Kindertagesstätten werden vom Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Kindergartenausschusses des Kirchenkreistages zugeteilt. Hierbei sind die landeskirchlichen Bestimmungen und die vertraglichen Verpflichtungen der Träger von Kindertagesstätten zu berücksichtigen.

Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Kindertagesstätten zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden für Kindertagesstätten zu verwenden.

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungsmaßnahmen werden vom Kirchenkreisvorstand nach der Richtlinie des Kirchenkreistages über die Verwendung der Mittel für die Baupflege zugeteilt. Die den Kirchengemeinden als Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungsmaßnahmen zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden für die Bauinstandsetzungsmaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme zurückzuzahlen.

(2) Ergänzungszuweisungen für die Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes, einschließlich für einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten, werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag zugeteilt.
Ergänzungszuweisungen für Personalkosten und Sachaufwand (Anschaffungen) sind nicht vorgesehen.

(3) Ergänzungszuweisungen für die Posaunenchorarbeit werden vom Kirchenkreisvorstand auf Einzelantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 25 % der Anschaffungs- bzw. 33 1/3 % der Reparaturkosten für Posaunenchorinstrumente zugeteilt. Der Antrag ist vor der Ausgabenveranlassung unter Beifügung eines Finanzierungsplanes zu stellen.

(4) Ergänzungszuweisungen für Freizeiten und Fahrten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Fahrten sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr beim Kirchenkreisvorstand anzumelden. Bei Mehrtagesfahrten werden An- und Abreisetag jeder für sich als ein eigenständig abrechnungsfähiger Tag berücksichtigt. Für folgende Freizeiten und Fahrten werden Ergänzungszuweisungen gewährt:

4.1 Kinder-, Jugend- und Familienfahrten, Seniorenfahrten und Kirchenvorstehertagungen werden je Tag und Teilnehmer im Haushaltsjahr bis zu mit 3,80 € bezuschusst. Zuschüsse für nicht angemeldete Fahrten können erst am Ende des Rechnungsjahres beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden und werden nur bezuschusst, wenn noch freie Mittel für Fahrten verfügbar sind. Sollten bei Fahrtenabrechnungen Überschüsse und Fehlbeträge entstehen, sind diese gegenseitig deckungsfähig. Fahrten von Kindertagesstätten werden nicht bezuschusst.

4.2 Mitarbeitererschulungen werden im Haushaltsjahr bis zu 7 Tagen mit 6,20 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst.

4.3 Die Konfirmandenfreizeit „Flotte“ wird für 8 Tage je Teilnehmer mit 4,00 € bezuschusst, weitere Konfirmandenfreizeiten werden für höchstens 4 Tage je Teilnehmer mit 4,00 € bezuschusst.

4.4 Für den Kinderkirchentag wird eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 5,50 € Teilnehmer gewährt.

Die Maßnahmen sind vom Veranstaltungsleiter innerhalb von drei Monaten nach ihrer Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen.

(5) Die Ev. Jugend kann auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand für die Durchführung von Freizeiten einen Pauschalbetrag erhalten (Budgetierung). Bei der Bemessung des Pauschalbetrages dürfen die Tagessätze gem. Abs. (4) in der Summe nicht überschritten werden. *Die Bezuschussung der einzelnen Freizeitmaßnahmen der Ev. Jugend erfolgt durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreisjugenddienstes auf der Grundlage der verabschiedeten Richtlinien des Kirchenkreisjugendkonventes.*

(6) Ergänzungszuweisungen zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten werden vom Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Kindergartenausschusses des Kirchenkreistages zugelebt. Soweit die für Kindertagesstätten zweckgebundenen Zuweisungsmittel der Landeskirche nicht für laufende Ausgaben benötigt werden, sind sie einer zweckgebundenen Rücklage für die Arbeit in Kindertagesstätten zuzuführen.

Abschnitt 3 **Gebäudemanagement**

§ 10

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die kirchlichen Körperschaften und Zusammenschlüsse in vielfältiger Form Gebäude und Gebäudeteile. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern ihre Bewirtschaftung und Unterhaltung verursacht erhebliche Kosten. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude beansprucht und verbraucht auch natürliche Ressourcen.

(2) Das Gebäudemanagement überprüft fortlaufend vor dem Hintergrund der Ziele der kirchlichen Arbeit und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeindemitgliederzahlen den Gebäudebestand im Kirchenkreis.

(3) Veränderungen (insbesondere bauliche Erweiterungen, Nutzungsänderungen) an und in Gebäuden, deren Bauunterhaltung mit Grundzuweisungen finanziert wird, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nach Stellungnahme des Bauausschusses des Kirchenkreistages. Bei vom Kirchenkreis finanzierten bzw. mitfinanzierten Baumaßnahmen gilt die Zustimmung mit der Bewilligung der Ergänzungszuweisung als erteilt.

4. Teil

Übergreifende Verfahrensbestimmungen

§ 11

Rückforderung von Zuweisungen

(1) Die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen (§ 9) kann vom Kirchenkreisvorstand ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

1. im Zuweisungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder Bedingungen eingetreten sind oder
2. sie durch Angaben erwirkt worden sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
3. sie nicht oder nicht mehr ihren Zweck entsprechend verwendet werden oder
4. mit ihnen beschaffte oder hergestellte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich veräbert werden oder
5. mit ihnen einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben oder Anschlusskosten für Grundstücke finanziert worden sind, die entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden.

(2) Soweit die Bewilligung einer Zuweisung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist vom Kirchenkreisvorstand mit Verfügung festzusetzen. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Bei der Rücknahme oder beim Widerruf von Zuweisungen anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes ist der Anspruch auf den Anteil am Erlös beschränkt, der dem Anteil der Zuweisung an den Kosten für den Erwerb des Grundstücks oder Gebäudes entspricht. Erstattete Beträge aus der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer anderen Pfarrdienstwohnung sind vorrangig für die bauliche Instandsetzung oder Modernisierung von Pfarrhäusern oder anderen Pfarrdienstwohnungen im Kirchenkreis einzusetzen.

(4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Abs. (1) ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisung überwiegend zweckentsprechend verwendet wurde und

1. seit der Bewilligung der Zuweisung für die Anschaffung und Herrichtung von Grundstücken und Gebäuden 25 Jahre oder
2. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Finanzierung einmaliger öffentlicher Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten und in allen anderen Fällen 10 Jahre vergangen sind.

§ 12

Eilentscheidungen

(1) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann der/die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu

unterrichten. Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da

- eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und

- die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

(3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden

- zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
- zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstehen würden (z. B. Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc. bei Baumaßnahmen),
- zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen (z. B. Gemeinde- und Sakralräume für die allgemeine kirchliche Arbeit; ~~nicht~~ rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Gesellschafter der Kirchenkreis ist) und Dienststätten (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) und
- für sofortige Hilfeleistungen in sozialen und diakonischen Notlagen von Einzelpersonen oder sozialdiakonischen Maßnahmen von Einrichtungen oder Kirchengemeinden in geringem finanziellen Umfang, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.

(4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

5. Teil

Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsvorschriften

- (1) Für den Bereich des ehemaligen Kirchenkreises Wesermünde-Nord werden die Grundzuweisungen für Personalausgaben (§ 8 (1)) einschließlich bis zum Haushaltsjahr der Bildung von regionalen, für die Verteilung der Grundzuweisungsmittel zuständigen Gremien (Regionvorständen) weiterhin nach dem tatsächlichen Bedarf gem. §§ 7 und 8 (1) der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Wesermünde-Nord vom 26. Februar 2009 zugeteilt. Spätestens jedoch bis Ende 2020.

§ 14

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 23. November 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis

Wesermünde

Der Kirchenkreisvorstand

A. Rehfeld
Vorsitzende



M. Lauer-Dodt-P.
Mitglied